

# RS Vwgh 1990/6/25 90/09/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

77 Kunst Kultur

## Norm

ABGB §828;

DSchG 1923 §1 Abs1 idF 1978/167;

DSchG 1923 §1 Abs2 idF 1978/167;

## Rechtssatz

Das Miteigentum der Beschwerdeführer und des Mitbeteiligten an dem Altarblatt hat gemäß 828 ABGB zur Folge, daß die Teilhaber, solange sie einverstanden sind, nur eine Person vorstellen und das Recht haben, mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten; sobald sie uneinig sind, kann kein Teilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Anteil des anderen verfügt würde. Es kann daher bis zu einer für die Miteigentümer verbindlichen (einverständlichen oder gerichtlichen) Benützungsbefugnis über dieses Altarbild von keinem der Miteigentümer verfügt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090032.X03

## Im RIS seit

13.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)